

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch

Öffentliche Planauflage

Gemeinde Luzern

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchstellerin: *Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Ausbau und Erneuerungsprojekte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten*
Bauvorhaben: *Portalsanierung Schönheimtunnel*
Zone: *Wohnzone, Grünzone, Übriges Gebiet A, Ortsbildschutzzzone überlagert*
Grundstücke-Nrn.: *96, 471, 1092, 1093, 2150, 2065, 1056, 1188*
Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.
Ortsbezeichnung: *Schönheimtunnel*

Im Wesentlichen ist die Sanierung der beiden Tunnelportale des Schönheimtunnels vorgesehen. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **2. Juni 2025 bis 1. Juli 2025** auf der Stadtplanung Luzern, Planaufgabe, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern

sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I / II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Luzern, 16. Mai 2025

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern